

1.1. Das Verwaltungsrecht als ein Instrument des sozialistischen Staates zur Organisierung einer effektiven und volksverbundenen Arbeit des Staatsapparates

1.1.1. Die Einheit von staatlichen Machtorganen und Staatsapparat

Das Verwaltungsrecht als Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts der DDR ist untrennbar mit dem Wirken des Staatsapparates verbunden. Mit der gesetz­mäßig wachsenden Rolle des sozialistischen Staates, der das Hauptinstrument des von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten werktätigen Volkes bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und damit der Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den all­mählichen Übergang zum Kommunismus darstellt, ergeben sich folgerichtig auch immer höhere Anforderungen an die Tätigkeit des Staatsapparates. *Die Organe des Staatsapparates bilden mit den vom Volke gewählten staatlichen Machtorganen, den Volksvertretungen, eine untrennbare Einheit und verkörpern so gemeinsam die festgefügte, einheitliche sozialistische Staatsmacht.* Im Einklang mit der Er­höhung der Autorität und Wirksamkeit der Volksvertretungen werden auch die Organisation und Arbeitsweise sowie die rechtlichen Grundlagen für das Wirken der Organe des Staatsapparates ständig vervollkommenet.

Das Verwaltungsrecht regelt gesellschaftliche Beziehungen, die im Prozeß der Tätigkeit des Staatsapparates zur Leitung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und zur Gewährleistung ihres Schutzes gestaltet werden. Es ist eines der Instrumente zur praktischen Organisierung der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse und spielt eine wichtige organisierende Rolle bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe als Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, also vor allem bei der Gewährleistung eines kontinuierlichen Leistungsanstiegs der Volkswirtschaft und der ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes. Im Zusammenhang damit schafft es wesentliche rechtliche Grundlagen für eine volksverbundene, wissenschaftlich begründete und rationelle Arbeitsweise der Organe des Staatsapparates.

Das Verwaltungsrecht bringt — wie das gesamte sozialistische Recht — die Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zum Ausdruck und entspricht den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung. Ebenso wie in den anderen Zweigen des sozialistischen Rechts kommen im Verwaltungsrecht die Aufgaben und Funktionen des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern in der DDR zum Ausdruck, der eine Form der Diktatur des Proletariats ist, die die Interessen des ganzen Volkes vertritt.¹

Der sozialistische Staat hat zu gewährleisten, daß die objektiven Gesetze der Gesellschaftsentwicklung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bewußt durchgesetzt werden. Mit seiner Hilfe erfaßt die Arbeiterklasse unter Führung¹

¹ Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 40.